

§ 1 Geltung der AGB, Hierarchie

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen („AGB“) gelten für alle Geschäfte zwischen der MESSRING GmbH („MESSRING“) und dem Kunden, insbesondere für sämtliche Lieferungen und Leistungen von MESSRING (im Folgenden zusammengefasst auch als „Leistungen“ bezeichnet) und für alle Zahlungen und sonstigen Kundenpflichten, auch wenn der Vertrag über den Online-Shop von MESSRING zustande gekommen ist. Von den AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt MESSRING nicht an, es sei denn, MESSRING hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch MESSRING bedeuten auch ohne Widerspruch kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden.
- Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrags

- Angebote von MESSRING sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch die Annahme des Auftrages des Kunden aufgrund einer Auftragsbestätigung durch MESSRING nach den dortigen Inhalten zustande.
- Bestellt der Kunde über den Online-Shop von MESSRING, richtet sich das vertragliche Zustandekommen nach den dort erläuterten Schritten.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde ist für den einwandfreien technischen Zustand, für die Funktionsfähigkeit und die Kompatibilität seiner Betriebsmittel oder Anlagen mit den Leistungen verantwortlich. Dies gilt auch für eingesetzte Betriebsmittel Dritter.
- Schuldet MESSRING eine Montage, hat der Kunde die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Montagestelle kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch die Bereitstellung der erforderlichen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sowie die Bereitstellung von geeigneten und verschleißbaren Räumen für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. sowie die Bereitstellung angemessener sanitärer Anlagen für das Montagepersonal von MESSRING. Ferner hat der Kunde zum Schutz des Montagematerials und des Montagepersonals von MESSRING alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere alle Maßnahmen zum Arbeitsschutz.
- Jeder Schaden, welcher MESSRING durch Verletzung oben genannter Pflichten entsteht, hat der Kunde zu tragen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- Der Kunde darf die Leistungen ausschließlich vertrags- und gesetzesgemäß nutzen. Der Kunde hat allgemeine sowie sich aus den Hinweisen von MESSRING, insbesondere aus der Bedienungsanleitung und der Montageanleitung, sich ergebenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

§ 4 Garantien, Subunternehmer

- Garantien gelten nur bei expliziter und so bezeichneter Erklärung von MESSRING.
- Der Kunde stimmt zu, dass MESSRING Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen darf. Der Subunternehmer hat sich an die Vereinbarungen zwischen MESSRING und dem Kunden und an das Gesetz zu halten wie MESSRING.

§ 5 Preise

Die vereinbarten Preise sind Europreise und verstehen sich grundsätzlich EX WORKS gemäß Incoterms 2020. Umsatzsteuer oder Aufwendungen wie Transport, Verpackung, Versicherung sind vorbehaltlich anderer Vereinbarung nicht im Preis enthalten. Ist bei Vertragsschluss kein Preis vereinbart, gilt der bei MESSRING zu diesem Zeitpunkt gültige Preis.

§ 6 Rechnung, Zahlung, Aufrechnung

- Rechnungen von MESSRING sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt.
- Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Kunde die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Zahlungsverzug kann auch nach dem Gesetz eintreten. Bei Zahlungsverzug kann MESSRING die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen und gegebenenfalls auch einen höheren Verzugszins geltend machen.
- MESSRING hat die technische Möglichkeit, einzelne gelieferte Maschinen, Anlagen oder gegebenenfalls auch andere Leistungen mittels Fernbedienung stillzulegen, so dass der Kunde sie nicht mehr verwenden kann („Stilllegung“). Sofern MESSRING den Kunden während des Zahlungsverzuges schriftlich, z. B. per Brief, E-Mail oder Fax, zur Zahlung auffordert, dabei eine Frist zur Zahlung setzt und ankündigt, die Stilllegung im Falle ausbleibender Zahlung zu veranlassen, ist MESSRING ab dem Zeitpunkt des erfolglosen Fristablaufs bis zur vollständigen Bezahlung zur Stilllegung berechtigt. Eine Pflichtverletzung stellt die Stilllegung in diesem Falle nicht dar.
- Eine Aufrechnung des Kunden mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von MESSRING oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht möglich, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Kunden ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von MESSRING rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

§ 7 Kosten bei unbegründeten Mängelrügen

Soweit eine Mängelrüge des Kunden unbegründet ist, kann MESSRING dem Kunden Leistungen, die MESSRING aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Kunden erbringt, nach den bei MESSRING gültigen Preisen berechnen, ebenso zusätzlichen Aufwand (z.B. Reisekosten).

§ 8 Teilleistungen, Leistungsverzug

- Zumutbare Teilleistungen sind zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung z. B., wenn der Kunde an dieser kein Interesse hat oder wenn vor der Teilleistung eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teilleistung übriggeliebt.
- Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von MESSRING ausschließlich nach § 13 dieser AGB.
- Höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von MESSRING zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse bei Vorlieferanten von MESSRING ohne Verschulden, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungsfrist angemessen. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte angemessen nach hinten. Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird MESSRING dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen den Vertragspartnern unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgetretenen Coronavirus-Krise Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der MESSRING unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass MESSRING ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass MESSRING in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.

§ 9 Annahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Der Kunde hat vertragsgemäße Leistungen wie geschuldet anzunehmen oder – soweit nach Gesetz oder Vertrag geschuldet – abzunehmen. Sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, findet zu diesem Zeitpunkt auch der Gefahrübergang statt.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Leistung aus anderen Gründen, kann MESSRING Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Hierfür berechnet der MESSRING eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Nettowertes der Leistungen pro angefangener Kalenderwoche, nicht mehr jedoch als 5% des Nettowertes der Leistungen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass MESSRING kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist.

§ 10 Eigentumsverhalt

- Sämtliche dem Kunden zu übereignenden Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von MESSRING („Vorbehaltware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Zahlungsverzug muss der Kunde die Vorbehaltware herausgeben.
- Der Kunde muss die Vorbehaltware als Eigentum von MESSRING kennzeichnen und MESSRING bei Pfändungen bzw. sonstigen Eingriffen Dritter sofort benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten zur Abwehr solcher Eingriffe.

§ 11 Gewährleistung

- Im gesetzlichen Gewährleistungsfall gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz. Kein Gewährleistungsfall liegt bei üblichem Verschleiß vor, auch nicht, wenn der Kunde oder Dritte die Sache ungeeignet, unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandeln, fehlerhaft montieren, übermäßig beanspruchen oder ungeeignete Betriebsmittel einsetzen. Sofern der Kunde bezüglich der betreffenden Sache in der Vergangenheit keine Originalersatzteile von MESSRING verwendet hat oder Originalersatzteile von MESSRING nicht hat von MESSRING oder einer von MESSRING benannten Fachkraft hat einbauen lassen, lehnt MESSRING einen Gewährleistungsfall ab. Bei ordnungsgemäßen Einsatz von Originalersatzteilen von MESSRING beginnt die Gewährleistungsfrist und auch eine etwaig relevante Garantiefrist nicht erneut zu laufen.
- Der Kunde hat die Sache unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Kunde verpflichtet, MESSRING diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Sache anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, hat der Kunde MESSRING den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gilt die Sache als genehmigt. Es gilt im Übrigen § 377 HGB. Diese Ziffer 2. gilt nicht, wenn gesetzlich eine Abnahme geschuldet ist.
- Ob ein Mangel im rechtlichen Sinne vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen.

Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den vertraglich ausdrücklich festgehaltenen Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder für eine bestimmte Eignung der Leistungen, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt MESSRING nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden. Im Falle eines Kaufvertrages oder eines Vertrages, auf den Kaufrecht Anwendung findet, existiert eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung lediglich dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist für beide Parteien offensichtlich.

- Im Gewährleistungsfall ist MESSRING nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). MESSRING trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.
- Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von MESSRING als Unrecht verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis entsprechend herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen und zusätzlich den unter § 13 dieser AGB festgesetzten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- Verjährung tritt ein Jahr nach Ablieferung der Sache oder – soweit gesetzlich geschuldet – nach Abnahme ein.

In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet MESSRING aufgrund Gewährleistung nach § 13 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Lieferantenregresses entsprechend § 445 a BGB findet keine Anwendung.

§ 12 Keine Gewährleistung bei reinen Dienstleistungen

Soweit MESSRING gegenüber dem Kunden Dienstleistungen erbringt, insbesondere Kundendienst, Schulung etc. kommt nach dem Gesetz keine Gewährleistung in Betracht.

§ 13 Beschränkte Schadensersatzhaftung von MESSRING

- Sofern MESSRING, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von MESSRING, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet MESSRING für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach Gesetz.
- Sofern MESSRING, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von MESSRING eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen MESSRING ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von MESSRING auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der

Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Beschaffenheitsgarantie und auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 14 Rechte am geistigen Eigentum

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte an den von MESSRING entwickelten Unterlagen, Konzepten, Texten, Zeichnungen, Entwürfen sowie an den Leistungen, verbleiben ausschließlich bei MESSRING. Der Kunde darf insoweit keinerlei Schutzrechtsanmeldungen für sich oder Dritte vornehmen und keine Lizenzen vergeben.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Parteien ist der Firmensitz von MESSRING, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die BRD. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von MESSRING, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. MESSRING darf auch ein gesetzlich zuständiges Gericht anrufen.
3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen MESSRING und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

§ 16 Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014

1. Sofern dieser Vertrag den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr
 - a) von Waren oder Technologien betrifft, die in den Anhängen XI, XX und XXXV der VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RÄTES vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2024/576 DES RÄTES vom 12. Februar 2024, oder
 - b) von allgemeinen prioritären Gütern gemäß der Liste im Anhang XL dieser Verordnung, oder
 - c) von Schusswaffen und Munition gemäß der Liste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Land außerhalb der EU betrifft - mit Ausnahme der Partnerländer, die im Anhang VIII dieser Verordnung aufgeführt sind -, ist es dem Käufer strengstens untersagt, besagte Waren oder Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland wieder auszuführen.
2. Sofern nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch den Verkäufer festgestellt wird, dass der Käufer seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Vertrags verletzt oder verletzt hat, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer angemessene Abhilfemaßnahmen wie beispielsweise die nachfolgenden, jedoch nicht darauf beschränkt, zu verlangen:
 - a) sofortiges Einstellen jeglicher solcher Wiederausfuhren,
 - b) Bereitstellung detaillierter Informationen zu solchen Verletzungen bzw. Wiederausfuhren,
 - c) Erlaubnis des Verkäufers, eigene Untersuchungen in Bezug auf solche Verletzungen bzw. Wiederausfuhren durchzuführen.
3. Der Käufer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass im Falle einer Verletzung oder eines Verstoßes gegen das im Absatz dieser Klausel definierten Wiederausfuhrverbots der Verkäufer verpflichtet ist, die zuständigen Behörden entsprechend zu benachrichtigen.